

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Elsendorf vom 10.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GBVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Elsendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats,
 - d) für die Reservierung eines Urnenfachs in der Urnenwandnische im Voraus nach § 11 Friedhofssatzung.

- (2) Die Gebühren (§ 4 und § 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	25,00 €
b) ein Doppelgrab (2 Grabstellen)	33,00 €
c) eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen)	45,00 €
d) eine Familiengrabstätte (4 Grabstellen)	55,00 €
e) eine Urnengrabstätte bzw. Urnengrabstelle	30,00 €
f) eine Urnenwandnische	180,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 28 Friedhofssatzung für weitere Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag (1/20) in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses wird festgesetzt auf 65,00 €
- (2) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die allgemeinen Verwaltungsgebühren (einschl. Überschreibung bzw. Änderung der Graburkunde) werden festgesetzt auf 10,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Elsendorf, 10.12.2024



GEMEINDE ELSENDORF


 Markus Huber
 1. Bürgermeister